



## Satzung

### der Handwerkskammer Reutlingen

In der derzeit aktuellen Fassung vom 23. Juli 2013 genehmigt mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 1. August 2013 (Az.:3-4233.62/45).



Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4 / 5 / 6
§ 3 Organe	6
§ 4 Vollversammlung	6
§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen	6 / 7
§ 6 Stellvertretung	7
§ 7 Zuwahl	7 / 8
§ 8 Beschlussfassung	8 / 9
§ 9 Sitzungen der Vollversammlung	9
§ 10 Einladung zur Vollversammlung	9
§ 11 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit	9 / 10
§ 12 Änderung der Tagesordnung, Niederschrift	10
§ 13 Schriftliche Beschlussfassung	10
§ 14 Wahlen	10
§ 15 Vorstand	10 / 11
§ 16 Wahl des Vorstandes	11
§ 17 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 18 Vorstandssitzungen	12
§ 19 Ausschüsse	12
§ 20 Mitglieder der Ausschüsse	12
§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse	13
§ 22 Ständige Ausschüsse	13
§ 23 Berufsbildungsausschuss	13



§ 24	Aufgaben des Berufsbildungsausschusses	14
§ 25	Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses	14
§ 26	Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses	14
§ 27	Gesellenprüfungsausschüsse	14
§ 28	Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk	14
§ 29	Zwischenprüfungsausschüsse	15
§ 30	Rechnungsprüfungsausschuss	15
§ 31	Kooperationsausschuss	15
§ 32	Geschäftsführung	15 / 16
§ 33	Beauftragte	16
§ 34	Auskunftspflicht der Betriebe bei Überwachung der Berufsausbildung	17
§ 35	Auskunftspflicht der Betriebe bei der Prüfung von Eintragsvoraussetzungen	17
§ 36	Ordnungsgeld	17
§ 37	Finanzstatut	17
§ 38	Aufsicht	18
§ 39	Bekanntmachungen	18



## § 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Reutlingen. Ihr Sitz ist in Reutlingen. Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen, Zollernalbkreis.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden.
- (3) Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk in einer dem Handwerk entsprechenden Betriebsform selbständig eine oder mehrere gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können, wenn sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben, die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war und die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht. Unter den gleichen Voraussetzungen gehören der Handwerkskammer auch Personen an, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erfolgreich absolviert haben, wenn diese Maßnahmen überwiegend Ausbildungsinhalte in Ausbildungsordnungen vermitteln, die nach § 25 HwO erlassen worden sind und insgesamt einer abgeschlossenen Gesellenausbildung im Wesentlichen entsprechen (§ 90 Abs. 3 und 4, § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO).
- (4) Die Handwerkskammer besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

## § 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
  1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
  2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse dieser Gewerbe zu erstatten,
  3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks sowie eines handwerksähnlichen Gewerbes zu führen,
  4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
  5. die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen,
  6. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,



7. Meisterprüfungsordnungen für die zulassungspflichtigen Handwerke zu erlassen, Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen, Meisterprüfungsausschüsse zur Abnahme von Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zu errichten sowie die Geschäfte sämtlicher Meisterprüfungsausschüsse von den Gewerben der Anlage A, Anlage B Abschnitt 1 und Abschnitt 2 zu führen,
  8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Inhaber kammerzugehöriger Betriebe, der Meister, der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbe-förderungsstelle zu unterhalten,
  9. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
  10. die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter zu fördern,
  11. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Inhabern kammer-zugehöriger Betriebe zu bestellen und zu vereidigen,
  12. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen die-nenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
  13. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
  14. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Inhabern kammerzugehöriger Betriebe und ihren Auftraggebern einzurichten,
  15. Ursprungszeugnisse über in den kammerzugehörigen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufga-ben anderen Stellen zuweisen,
  16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere dass die den Handwerksinnungen und Kreis-handwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
  17. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Inhaber kammerzugehöriger Betriebe sowie notleiden-der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
  18. die Erteilung von Ausübungsberechtigungen (§§ 7a, 7b HwO), Ausnahmewilligungen (§§ 8, 9 Abs. 1 HwO) und EU-Bescheinigungen (§ 9 Abs. 2 HwO).
- (2) Abs. 1 Nr. 4, 6 und 9 gelten für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in kammerzugehörigen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse errichten.



- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
  1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
  2. der Vorstand
  3. die Ausschüsse.
- (2) Die Handwerkskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Eine Entschädigung wird entsprechend § 4 Abs. 3 gewährt.

### **§ 4 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen kammerzugehörigen Betriebe und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Rechnungsprüfungsausschusses und weiterer Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Zahlung eines pauschaliereten Ersatzes und die Erstattung von Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Auf Antrag hat die Handwerkskammer dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmervertreter von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten.

### **§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39, und zwar 26 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) sowie 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.



- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend den nachfolgenden Gruppen wie folgt angehören:

	Gruppen, zu den in den Anlagen A und B aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO i.V.m. § 4 Anlage C zur HwO):	Selbstständige	Arbeitnehmervertreter	
1	Bau- und Ausbaugewerbe	6	3	
2	Elektro- und Metallgewerbe	11	5	
3	Holzgewerbe und Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	3	}	
4	Bekleidungs-, Textil- und Ledergerbergewerbe und Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	4		5
5	Nahrungsmittelgewerbe	2		
	Gesamt	26	13	

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gruppen aus den Gewerbegruppen 3, 4 und 5 möglich
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

## § 6 Stellvertretung

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gruppe angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 7 Zuwahl

- (1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer



abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.

- (2) Über die Zuwahl ist gemäß § 11 Abs. 3, Sätze 1 und 2 zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 10 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (4) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

### **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
  1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
  2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 7),
  3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
  4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
  5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
  6. der Erlass eines Finanzstatuts,
  7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche externe, unabhängige Einrichtung der Jahresabschluss geprüft werden soll,
  8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
  9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
  10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
  11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
  12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
  13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),





14. die Änderung der Satzung,
  15. der Erlass einer Beitragsordnung und Gebührenordnung.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12, 14 und 15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 10 bis 12, 14 und 15 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

### **§ 9 Sitzungen der Vollversammlung**

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Über die Nichtöffentlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes entscheidet die Vollversammlung in nichtöffentlicher Sitzung; die Gründe sind in dem Beschluss festzulegen.

### **§ 10 Einladung zur Vollversammlung**

- (1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.
- (2) Die Einladung ist außerdem im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung.
- (3) Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer mitteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (5) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

### **§ 11 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit**

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein



Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

#### **§ 12 Änderung der Tagesordnung, Niederschrift**

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

#### **§ 13 Schriftliche Beschlussfassung**

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Der Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Beschlussvorlage stimmt.

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden geheim vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung, im Übrigen gilt § 16.

#### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, und zwar 4 Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden und 2 Arbeitnehmervertretern.
- (2) Wird ein Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister zum Präsidenten gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister unverzüglich niederlegen. Bewerber



für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten, sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

#### **§ 16 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt diese Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht ein Kandidat, der als einziger zur Wahl steht, nicht die erforderliche absolute Mehrheit, sind für die nächsten Wahlgänge neue Wahlvorschläge zulässig.
- (2) Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gegen die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe gewählt werden, der die Kandidaten angehören. Ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

#### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (2) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann dem Hauptgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.



- (3) Willenserklärungen - mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der nach § 17 Abs. 2 Satz 2 übertragenen Aufgaben - welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer allein.

### **§ 18 Vorstandssitzungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

### **§ 19 Ausschüsse**

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vor zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

### **§ 20 Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.



### § 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25, 27 bis 29 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 22 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Berufsbildungsausschuss
2. Prüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

### § 23 Berufsbildungsausschuss

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für fünf Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von derjenigen Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.



#### § 24 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

#### § 25 Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anwendung.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

#### § 26 Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 23 Abs. 2 bis 6 und 25 entsprechend.

#### § 27 Gesellenprüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer nach Bedarf Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.
- (2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

#### § 28 Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk



Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

### **§ 29 Zwischenprüfungsausschüsse**

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe besondere Zwischenprüfungsausschüsse oder erklärt Ausschüsse im Sinne der §§ 27 oder 28 für zuständig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Gesellen bzw. Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

### **§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Handwerkskammer errichtet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Handwerkern oder Inhabern handwerksähnlicher Betriebe und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung.

### **§ 31 Kooperationsausschuss**

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

### **§ 32 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte zu ernennen oder zu übernehmen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenübersicht; Ernennungen und Beförderungen sind zuvor vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist in der Regel zum Beamten zu ernennen. Für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand, er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den



Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen oder der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

- (8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.
- (9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden von den gemäß § 127 Landesdisziplinarordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung bestimmten Stellen wahrgenommen.
- (10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (11) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine Stellungnahmen sind in die Niederschriften aufzunehmen.

### **§ 33 Beauftragte**

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

### **§ 34 Auskunftspflicht der Betriebe bei Überwachung der Berufsausbildung**

- (1) Die kammerzugehörigen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge, Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.





### § 35 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Prüfung von Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Die im Verzeichnis der Handwerkskammer eingetragenen oder einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen. Auskünfte und Informationen, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, dürfen von der Handwerkskammer nicht, auch nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 der Gewerbeordnung befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausübt, ist der Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers unentgeltlich mitzuteilen.

### § 36 Ordnungsgeld

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld gemäß § 112 Abs. 1 HwO bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung beigeschrieben.

### § 37 Finanzstatut

- (1) Für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie für die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung erlässt die Handwerkskammer unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung ein Finanzstatut als Satzung.



- (2) Eine mittelfristige Finanzplanung ist zu erstellen und mit dem Wirtschaftsplan der Vollversammlung zur Kenntnis zu geben

### § 38 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die zuständige oberste Landesbehörde gemäß den Vorschriften der Handwerksordnung.

### § 39 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer und Änderung dieser Satzung sind im Mitteilungsblatt "Deutsche Handwerks Zeitung", Ausgabe Reutlingen, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-reutlingen.de](http://www.hwk-reutlingen.de) – unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachungen und der Satzungsänderungen auf der Homepage ist in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Reutlingen, die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Homepage und das Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.
- (2) Rechtsvorschriften der Handwerkskammer treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß Abs. 1 in Kraft.

Handwerkskammer Reutlingen

Präsident  
Joachim Möhrle

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Joachim Eisert

Anhang  
Handwerkskammer Reutlingen



## Änderung der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen

Die Arbeitnehmervertreter haben verschiedene Änderungswünsche zur Satzung eingebracht. Der Vorstand hat eine Beschlussvorlage erarbeitet und der Vollversammlung empfohlen, die im Protokoll festgehaltene Handhabung der einzelnen Arbeitnehmerpositionen zu beschließen. Die Vollversammlung am 28. 11. 1995 hat der Vorlage zugestimmt.

### § 9 Abs. 1

Demnach hält die Handwerkskammer jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Gewünscht wurde von der Arbeitnehmerseite die Festlegung von mindestens zwei Sitzungen der Vollversammlung. Es soll bei der satzungsmäßigen Festlegung von jährlich mindestens einer Sitzung bleiben, wobei in der Praxis dem Wunsch für eine weitere Sitzung bei Bedarf Rechnung getragen wird.

### § 10 Abs. 1

Demnach beträgt die Einladungsfrist für die Sitzung der Vollversammlung mindestens eine Woche.

Gewünscht wurde eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

Es soll weiterhin so verfahren werden, dass zwei bis drei Wochen vor der Sitzung eingeladen wird. Um jedoch einem dringenden Bedürfnis zu einer kurzfristigen Einladung gerecht werden zu können, soll es bei der bisherigen Satzungsfestlegung von mindestens einer Woche bleiben.

### § 16

Diese Bestimmung regelt die Wahl des Vorstandes. Gewünscht wurde eine Regelung, wonach der Vizepräsident der Arbeitnehmerseite der erste Stellvertreter des Präsidenten sein soll.

Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die Handwerksordnung keine Rangfolge für beide Vizepräsidenten vorsieht. Sie sind beide gleichberechtigt; dem wird in der Praxis Rechnung getragen.

### § 18 Abs. 3

Demnach ist der Vorstand beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gewünscht wurde die Beschlussfähigkeit dahingehend weiter einzuschränken, dass zusätzlich zu den genannten Erfordernissen auch mindestens ein Arbeitnehmervertreter anwesend sein muss.

Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden. In dringenden Fällen muss auch beraten und beschlossen werden können, wenn kein Arbeitnehmervertreter anwesend sein sollte. Bei der Festlegung des Termins für Sitzungen des Vorstandes wird jedoch die bisherige Praxis fortgesetzt werden, wonach kein Sitzungstermin stattfinden soll, bei dem kein Arbeitnehmervertreter anwesend sein kann. Eine vorbereitende Terminabsprache wird auch künftig durchgeführt.



§ 19 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die Bildung von Ausschüssen. Seitens der Arbeitnehmervertreter wurde die Einrichtung eines „Gewerbeförderungsausschusses“ gewünscht.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Fragen der Gewerbeförderung werden, wie bisher, im Vorstand behandelt.

§ 7 Abs. 1

Demgegenüber schlägt der Vorstand mit einem einstimmigen Votum der Vollversammlung eine Änderung der Regelung der Zuwahl in § 7 Abs. 1, Satz 1 vor. Die vorliegende Entwurfsfassung soll insofern abgeändert werden, als das Erfordernis der Wählbarkeit zur Vollversammlung für die zuzuwählenden Personen entfallen soll.

In § 7 Abs. 1 wird deshalb die Einschränkung der Wählbarkeit gestrichen.

§ 7 Abs. 1 erhält nachfolgende neue Fassung:

Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens 3 sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen ein 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden."